



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 13.07.2005

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bestwig vom 14.06.2005
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 vom 08.07.2005
3. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 29.06.2005 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 vom 08.07.2005
4. Bekanntmachung vom 08.07.2005 über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk III (Ramsbeck, Heringhausen, Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall, Valme, Pochwerk, Schwabenberg und Berlar)
5. Bekanntmachung vom 08.07.2005 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 29.06.2005 gefassten Beschlüsse

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 43 20

Bestwig, den 14.06.2005

Bekanntmachung

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Bestwig

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bestwig wurde

Herr Dietmar Reker, Leiter der Gemeindekasse Bestwig,

bestellt.

Zur stellv. behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bestwig wurde

Frau Ute Schöne, Sachbearbeiterin im Bürgeramt,

bestellt.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie seine Vertreterin sind in dieser Eigenschaft der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

Ihre Aufgabe ist es, ungeachtet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, die Behörde bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus § 32a Datenschutzgesetz NRW.

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe sind der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie seine Vertreterin von allen Organisationseinheiten zu unterstützen. Soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, sind die Mitarbeiter der Behörde verpflichtet, bei der Einführung neuer Verfahren oder Änderungen bestehender Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutzbeauftragten frühzeitig zu beteiligen. Bedienstete der öffentlichen Stellen können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an den behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie im Vertretungsfall an die Vertreterin wenden.

Jede Person, über die personenbezogene Daten gespeichert sind, hat bei entsprechendem Antrag nach § 5 des Datenschutzgesetzes NRW ein Recht auf

1. Auskunft, Einsichtnahme (§ 18),
2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Abs. 5),

3. Unterrichtung (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 und 3),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19),
5. Schadenersatz (§ 20),
6. Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 25 Abs. 1),
7. Auskunft aus dem beim zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse (§ 8).

Diese Rechte können auch durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Auf die Regelungen in den §§ 8, 10, und 32a Datenschutzgesetz NRW wird besonders hingewiesen.

Sommer

2

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 - hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 09.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	14.780.000 €
	in der Ausgabe auf	15.401.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.160.000 €
	in der Ausgabe auf	2.160.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **327.200 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **369.500 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| 1.) | Grundsteuer | |
| | a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 192 v.H. |
| | b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H. |
| 2.) | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 403 v.H. |

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wird der originäre Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2009 und der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträgen) im Jahre 2014 wieder erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 79 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

- b) Der Haushaltsplan der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 liegt mit seinen Anlagen gem. § 79 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) an 7 Tagen, und zwar

vom 14. Juli 2005 bis einschließlich 22. Juli 2005

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 - 13.00 Uhr

Einwendungen gegen die Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34), erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 08. Juli 2005

(Sommer)
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 29. Juni 2005 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.05.2005 beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig,

- 1.) die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2004 (§ 94 Abs. 1 GO NRW), und
- 2.) dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen (§ 94 Abs. 1, Satz 2 GO NRW).

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2004 liegt zur Einsichtnahme 7 Tage lang, und zwar vom

14. – 22. Juli 2005

öffentlich aus.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt dieser Bekanntmachung bei.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Einwohner und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses beinhaltet, ohne zeitliche Begrenzung berechtigt sind.

Die Jahresrechnung 2004 sowie der Schlussbericht liegen im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.34) zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	8.30 Uhr – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Bestwig, den 08. Juli 2005

(Sommer)
Bürgermeister

Haushaltsrechnung - Gesamthaushalt 2004

Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	13.949.383,21
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.801.532,09
S u m m e Soll-Einnahmen	15.750.915,30
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.159,73
S u m m e Bereinigte Soll-Einnahmen	15.748.755,57
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	13.924.364,95
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuß nach Par. 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:)	1.425.744,86
S u m m e Soll-Ausgaben	15.350.109,81
+ Neue Haushaltsausgabereste	399.986,30
Verwaltungshaushalt	22.858,53
Vermögenshaushalt	377.127,77
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	1.340,54
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	1.340,54
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00
S u m m e Bereinigte Soll-Ausgaben	15.748.755,57
Etwaiger Unterschied Bereinigte Soll-Einnahmen - Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt 338.129,22 EUR

Höhe der Mindestzuführung 338.129,22 EUR

1. G e g e n p r o b e / Gesamthaushalt 2004

Abschlußverbesserungen:

Mehr-Soll-Einnahmen	460.798,70
Weniger-Soll-Ausgaben einschl. neue Haushaltseinnahmereste	1.145.503,54
Abgänge bei Kassenausgaberesten	0,00
Abgänge bei Haushaltsausgaberesten	1.340,54
S u m m e 1	1.607.642,78

Abschlußverschlechterungen:

Mehr-Soll-Ausgaben	677.313,35
Weniger-Soll-Einnahmen einschl. neue Haushaltsausgabereste	928.169,70
Abgänge bei Kasseneinnahmeresten	2.159,73
Abgänge bei Haushaltseinnahmeresten	0,00
Haushaltsfehlbedarf: _____	

S u m m e 2	1.607.642,78
-------------	--------------

Etwaiger Unterschiedsbetrag Summe 1 - Summe 2 (Fehlbetrag)	0,00
---	------

2. G e g e n p r o b e / Gesamthaushalt 2004

Ist-Einnahme	15.987.874,34
- Ist-Ausgabe	16.910.421,12
Ergibt Bestand bzw. Vorschuß	922.546,78-
+ Kasseneinnahmereste	1.403.265,26
+ Haushaltseinnahmereste	0,00
Zwischensumme	480.718,48
- Kassenausgabereste	0,00
- Haushaltsausgabereste	480.718,48
Etwaiger Unterschiedsbetrag (Fehlbetrag)	0,00

4

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 30 60 00/03

59909 Bestwig, 12.07.2005

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bestwig III (Ramsbeck, Heringhausen, Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall, Valme, Pochwerk, Schwabenberg und Berlar)

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 22.12.2004

**Herrn Alfred Braun
Pfarrer-Schupmann-Str. 6
59909 Bestwig**

einstimmig bei einer Enthaltung zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bestwig III gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Meschede hat die Wahl des Herrn Braun gemäß Mitteilung vom 30.05.2005, Geschäfts-Nr. : 3180 E-42, bestätigt.

(Christof Sommer)

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 08.07.2005

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 29.06.2005 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen und Halbeswig) gewählt.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 die Dringlichkeitsentscheidung bezgl. der Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Kunststofffenstern in der Grundschule in Velmede genehmigt.

(Sommer)
